



Friedrichshafen-
Oberschwaben

Jetzt
Antrag
stellen!

Wir haben die Wahl!

Mehr Geld oder mehr Zeit für die Pflege

Wer Angehörige in häuslicher Gemeinschaft pflegt, kann ab dem kommenden Jahr zwischen dem tariflichen Zusatzgeld und acht zusätzlichen freien Tagen wählen. Die tarifliche Freistellungszeit muss bis zum 31. Oktober für das Folgejahr beantragt werden.



Meine Wahl: Zeit oder Geld?

Ab dem Jahr 2019 erhalten alle Beschäftigten in der Metall- und Elektroindustrie das tarifliche Zusatzgeld, das, soweit betrieblich nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Julientgelt ausbezahlt wird. Die Zahlung besteht aus zwei Teilen:

- ⇒ Unabhängig von der Entgeltgruppe erhalten alle Beschäftigten im Jahr 2019 einen **Zusatzbetrag von 400 €**, der ab 2020 an den allgemeinen Tarifierhöhungen teilnimmt. Dieser Betrag kommt in jedem Fall zur Auszahlung, auch dann, wenn der Beschäftigte die tarifliche Freistellungszeit in Anspruch nimmt.
- ⇒ Das tarifliche Zusatzgeld beträgt **27,5 % des eigenen Monatsentgelts**, in die Berechnung gehen alle die Entgeltbestandteile ein, die auch für die Berechnung des zusätzlichen Urlaubsgelds maßgeblich sind.

Für Schichtbeschäftigte und Kolleginnen und Kollegen, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen besteht die Möglichkeit, statt dem tariflichen Zusatzgeld die tarifliche Freistellungszeit von **acht zusätzlichen freien Tagen** in Anspruch zu nehmen.

Wie geht's?

Beschäftigte, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, müssen die tarifliche Freistellungszeit **bis zum 31. Oktober für das Folgejahr** beantragen. Zwischen dem 31. Oktober und dem 31. Dezember beraten Betriebsrat und Unternehmen darüber, wie das entfallende Arbeitsvolumen aufgefangen werden kann. Erst danach erhalten die Beschäftigten Bescheid. Für uns ist dabei klar: Wer die tarifliche Freistellungszeit in Anspruch nehmen will, der muss das tun können!



Sorgetage für Beschäftigte, die Angehörige pflegen

Voraussetzungen:

- ⇒ Die regelmäßige **Wochenarbeitszeit** beträgt **mindestens 35 Stunden**. Eine kürzere Arbeitszeit ist nur dann mit der tariflichen Freistellungszeit kombinierbar, wenn die Absenkung der Arbeitszeit (z.B. Wechsel in Teilzeit oder verkürzte Vollzeit) erst nach dem 1. Januar erfolgt ist.

Unser Tipp: *Wer seine Arbeitszeit bereits vorher abgesenkt hat - vielleicht sogar um der Pflege naher Angehöriger besser gerecht zu werden - und Interesse hat, stellt den Antrag dennoch. Ein Rechtsanspruch nach dem Tarifvertrag besteht dann nicht, Betriebsrat und IG Metall werden sich aber dafür einsetzen, dass dennoch eine Lösung gefunden werden kann.*

- ⇒ Der Rechtsanspruch besteht für die Pflege **naher Angehöriger** (Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebenspartner, Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Schwiegereltern).
- ⇒ Die Pflege muss in **häuslicher Umgebung** stattfinden (es darf sich nicht um Pflege in einer stationären Einrichtung handeln), es muss mindestens Pflegegrad 1 vorliegen.
- ⇒ Die Betriebszugehörigkeit beträgt mindestens **2 Jahre**.

Die tarifliche Freistellungszeit kann pro Beschäftigtem **zweimal für jeden zu pflegenden Angehörigen** in Anspruch genommen werden. Dies kann auch in zwei aufeinanderfolgenden Jahren sein.

Wie kann ich die tarifliche Freistellungszeit in Anspruch nehmen?

- ⇒ Der Anspruch auf 8 zusätzliche freie Tage besteht für ein Kalenderjahr. Die Entnahme muss mit dem Vorgesetzten vereinbart werden, **das Verfahren entspricht dem der Urlaubsentnahme**. Sie können nicht aufs Folgejahr übertragen werden, für die nicht in Anspruch genommenen Tage wird das T-ZUG anteilig ausbezahlt.
- ⇒ Zwischen dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber kann vereinbart werden, statt ganzer Tage auch stundenweise frei zu nehmen, hierauf besteht aber kein Anspruch.
- ⇒ Eine Nebenbeschäftigung darf an den freien Tagen nicht ausgeübt werden.
- ⇒ Bei weniger als fünf regelmäßigen Arbeitstagen pro Woche besteht der Anspruch anteilig - analog Urlaub.



Antrag

auf tarifliche Freistellungszeit für das Jahr 2019



Friedrichshafen-
Oberschwaben

NAME: _____

PERSONALNUMMER: _____

Hiermit beantrage ich gemäß § 7.14 MTV die tarifliche Freistellungszeit in besonderen Fällen.

- ☐ Ich pflege einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung.
- ☐ Ich erziehe mein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres.
- ☐ Ich arbeite in Schicht.

Mit freundlichen Grüßen

UNTERSCHRIFT

